

DIE LINKE.PDS / GEMEINSAM GEGEN SOZIALRAUB

DIE LINKE.KÖLN

FRAKTION IM RAT DER STADT KÖLN

Die Linke.Köln-Fraktion · Postfach 103564 · 50475 Köln

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales und Senioren
Herrn Walter Kluth

Herrn
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Haus Neuerburg
Gülichplatz 1-3 · 50667 Köln
Postanschrift:
Postfach 103564 · 50475 Köln
Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841
e-mail: DieLinke.Koeln@stadt-koeln.de
Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 14.11.2007

AN/1446/2007

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	22.11.2007

Umzüge von ALG II-Beziehern und -Bezieherinnen

Sehr geehrte/r Ausschussvorsitzende/r,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren zu setzen:

Bei erforderlichen Umzügen von ALG II – Bezieherinnen und – Beziehern kommt es bei den Betroffenen immer wieder zu Irritationen, da die persönlichen AnsprechpartnerInnen nicht immer nach den gleichen Kriterien urteilen bzw. handeln. Die Fraktion Die Linke. Köln bittet die Verwaltung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann sind für die ARGE die Umzugskosten eines Umzugsunternehmens, dessen Kostenvoranschlag ein ALG II – Empfänger / eine ALG II – Empfängerin einreicht, unverhältnismäßig, und welche Eigenleistung im Hinblick auf den Umzug – unter Berücksichtigung von Geschlecht und Alter – sieht die ARGE als verhältnismäßig an bzw. welche Ausnahmeregelungen gibt es?
2. Wie viele Tage vor einem geplanten Umzug eines ALG II – Beziehers / einer ALG II – Bezieherin kann die ARGE rechtzeitig eingereichte Vorschläge ablehnen und wie ist die einzuhaltende Frist der Einreichung?

3. Welche Kriterien legt die ARGE bei Umzugsunternehmen an, die sie ALG II – EmpfängerInnen weiterempfiehlt bzw. deren Annahme sie ihnen zur Pflicht macht?
4. Ist es richtig, dass zu den Umzugsunternehmen, die die ARGE empfiehlt, auch das Lisa-Johns-Haus gehört, ein Haus der Christlichen Gemeinde Köln, die in der Beratungsliteratur unter „Destruktive Kulte“ geführt wird und die eine rigide Kinderziehung (Prügelstrafe schon für Kleinstkinder) vertritt?
5. Werden bei einem von der ARGE als notwendig eingestuften Umzug von ALG II – BezieherInnen die gleichen Kriterien in Bezug auf eine Toleranzgrenze bei der Mietobergrenze angelegt wie bei den Bestandswohnungen?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Jörg Detjen
Fraktionsvorsitzender